



Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg

33. Jahrgang

Magdeburg, den 26. Mai 2023

Nr. 12

Inhalt:

Seite

Satzung zur 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 431-1A „Ottersleber Chaussee/Am Hopfengarten“ der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und Ersatzbekanntmachung	277-280
Allgemeinverfügung - Änderung der Fläche des Wochenmarktes „Alter Markt“	281-282
Durchführung der Gewässermahd/Frühjahrskrautung 2023 an Gewässern 2. Ordnung und der Schrote	283

Bekanntmachung der Satzung zur 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 431-1A „Ottersleber Chaussee/Am Hopfengarten“ der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und Ersatzbekanntmachung

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 7. Juli 2022 folgende Satzung geändert beschlossen:

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geänderten Fassung, und § 8 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. Nr. 12, S. 288), in der zuletzt geänderten Fassung, beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am 7. Juli 2022 die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 431-1A „Ottersleber Chaussee/Am Hopfengarten“ bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) in der Fassung vom April 2022 (geändert gemäß Stadtratsbeschluss vom 07.07.2022) und dem Text (Planteil B), als Satzung.

Die beschlossenen Inhalte aus dem Änderungsantrag DS0168/22/1 wurden entsprechend eingearbeitet.

Die Begründung und die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a Abs. 1 BauGB zur 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 431-1A „Ottersleber Chaussee/Am Hopfengarten“ werden gebilligt.

Die Satzung bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) und dem Text (Planteil B), tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg in Kraft.

Die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 431-1A „Ottersleber Chaussee/Am Hopfengarten“ wurde aus dem Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Magdeburg in der zuletzt geänderten Fassung, entwickelt.

Ausfertigungsvermerk:

„Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.“

Magdeburg, 24.05.2023

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, 24.05.2023

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Ersatzbekanntmachung:

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Satzung an:

- die Planzeichnung der Satzung zur 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 431-1A „Ottersleber Chaussee/Am Hopfengarten“
- die Begründung
- die zusammenfassende Erklärung

Die Lage des räumlichen Geltungsbereichs der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 431-1A „Ottersleber Chaussee/Am Hopfengarten“ ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Alle interessierten Personen können den Bauleitplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung sowie die der Planung zu Grunde liegenden Gutachten und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) ab diesem Tage im Stadtplanungsamt Magdeburg, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg, während der Dienstzeiten

montags	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
dienstags	von 08:00 Uhr – 17:30 Uhr
mittwochs	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
donnerstags	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
freitags	von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Magdeburg, 24.05.2023

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Hinweise:

1. Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. § 215 Abs. 1 BauGB lautet wie folgt:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

2. Hinweis gemäß § 44 BauGB

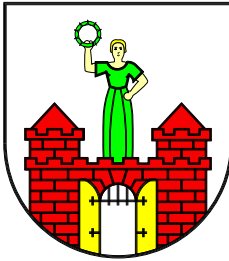
Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) hingewiesen.

§ 8 Abs. 3 KVG-LSA lautet wie folgt:

„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.“



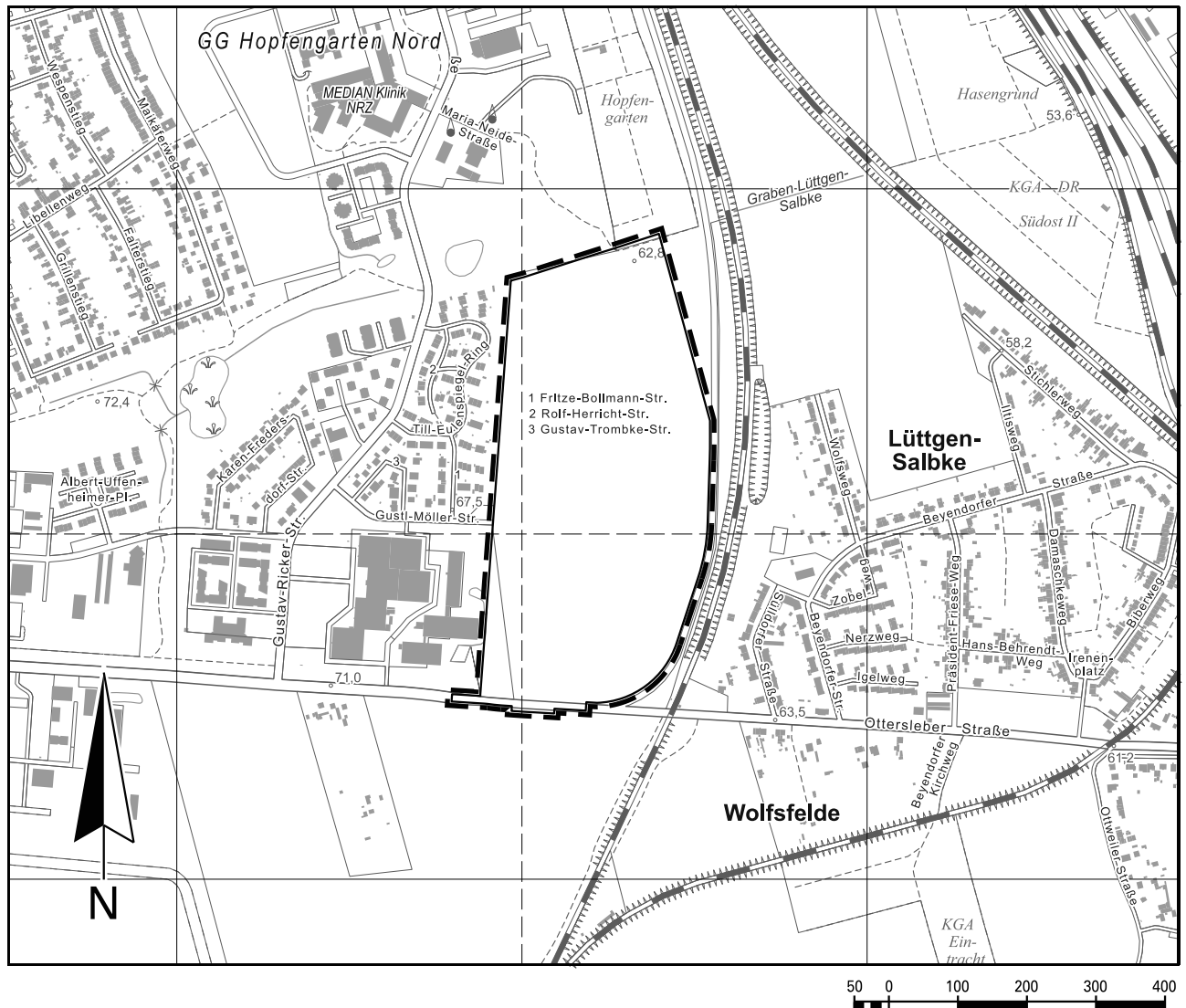
Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zur Satzung der 5. Änderung

Bebauungsplan Nr. 431-1A

DS0168/22 Anlage 1

Bezeichnung: "Ottersleber Chaussee / Am Hopfengarten"



Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenauszuges: 04/2021

— — — — Räumlicher Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 431-1A wird umgrenzt:

- im Norden: von der nördlichen Flurstücksgrenze der Flurstücke 10274 und 1501/2 (Flur 475) sowie der Flurstücke 7503/1 und 11062 (Flur 465),
- im Osten: von der westlichen Grenze des Geltungsbereichs der 4. Änderung des Bebauungsplanes 431-1A "Ottersleber Chaussee / Am Hopfengarten" (östliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 11062 in der Flur 465 sowie 10293 und Teile von 10292 in der Flur 475),
- im Süden: von der südlichen Straßenkante der Ottersleber Chaussee bzw. von der um 7 m in Richtung Süden verschobenen Straßenkante in die Flurstücke 3501 und 1552 hinein (Flur 475),
- im Westen: von der westlichen Flurstücksgrenze der Flurstücke 1501/4 und 10274 (Flur 475).

Allgemeinverfügung Änderung der Fläche des Wochenmarktes „Alter Markt“

I. Änderung der Anlage 1 a des Wochenmarktes „Alter Markt“

Abweichend von den in § 2 Absatz 2 Satz 1 der Satzung über den Wochenmarktverkehr in der Landeshauptstadt Magdeburg (Wochenmarktordnung) in Verbindung mit Nummer 1 Buchstabe a der Anlage 1 zur Wochenmarktordnung erhält der Lageplan a) beiliegende Neufassung für den Zeitraum Mai bis September 2023 jeweils an den Samstagen

Die bisher festgelegten Nutzungsflächen an den anderen Wochenmarkttagen bleiben hiervon unberührt.

II. Öffentliche Bekanntgabe, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

1. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. September 2023 außer Kraft.
2. Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Fachbereich Bürgerservice und Ordnungsamt, Bei der Hauptwache 4, 39104 Magdeburg, zu folgenden Öffnungszeiten eingesehen werden:
Montag, Donnerstag, Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
Dienstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr

Begründung

Nach § 2 Absatz 3 der Wochenmarktordnung ist die Landeshauptstadt Magdeburg ermächtigt, in begründeten Einzelfällen abweichende Festlegungen zu treffen.

Die für den Zeitraum vom Mai bis September 2023 an Samstagen veränderte Wochenmarktfläche wurde aufgrund der am 18.03.2021 im Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg beschlossenen DS0643/20 „Strategiepapiers zur Belebung der Magdeburger Innenstadt 2021 – 2025“ verfügt. Die nunmehr ausgegliederte Fläche wird per Sondernutzung für Veranstaltungen zur Belebung der Innenstadt zur Verfügung gestellt. Dem Strategiepapier wird mit dem Erlass dieser Allgemeinverfügung gefolgt.

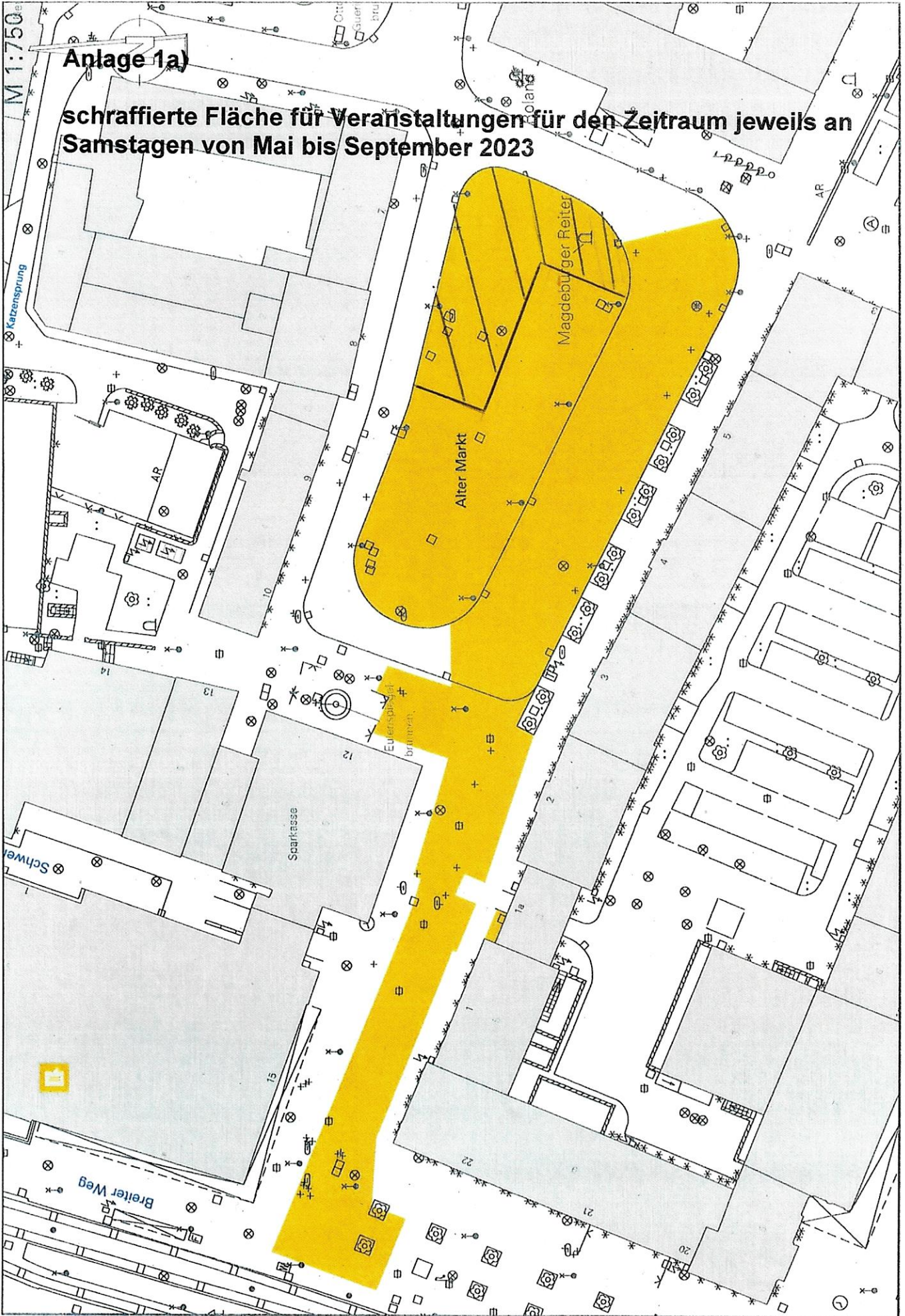
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Magdeburg kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg erhoben werden.

Magdeburg, 22. Mai 2023

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
- Dienstsiegel -



**Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der
Gewässermahd/Frühjahrskrautung 2023 an Gewässern 2. Ordnung und der Schrote**

Entsprechend den Festlegungen in § 41 Abs.1, 2 WHG in Verbindung mit §§ 52, 54 und 66 WG LSA in der jeweils aktuell gültigen Fassung sowie den §§ 2 und 4 der Verbandssatzung des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ in der aktuell gültigen Fassung, teilt die ASTKA Bauunternehmen GmbH Altmersleben im Auftrag des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ mit, dass Sie in der Zeit vom

voraussichtlich 30.05.2023 bis 31.07.2023

die erforderlichen Gewässerunterhaltungsarbeiten (Gewässermahd/Frühjahrskrautung 2023) an den Gewässern 2. Ordnung und der Schrote (Gewässer 1. Ordnung) im zur Landeshauptstadt Magdeburg gehörenden Verbandsgebiet durchführen wird.

Hinweis: Aus organisatorischen oder technologischen Gründen kann es zur Verschiebung des genannten Zeitraumes kommen.

Altmersleben, 26.04.2023

gez. Wilke

Geschäftsführer

Magdeburg, den 04.05.2023

Im Auftrag

gez.
Schulz

Landeshauptstadt Magdeburg

Fachdienstleiter

Dienstsiegel

„Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht“

Magdeburg, den 08.05.2023

gez.
Borris

Landeshauptstadt Magdeburg

Oberbürgermeisterin

Dienstsiegel